

Rahmen der staatlichen Verwaltung entweder direkt (Königslehen) oder über die Gebietsverwalter (Herzöge, Grafen, Fürsten) geschah. So waren die Ritter von Trisun und andere hier Kriegsdienstverpflichtete Dienstmannen der Grafen von Montfort. Der Graf war ursprünglich ein zur höchsten Klasse des niederen Adels gehörender Beamter, der im Auftrage des Königs (Kaisers) eine Grafschaft regierte, so auch hier in Rätien. Bereits aus dem 7. Jahrhundert weiss man, dass man ihm einen solchen königlichen Grundbesitz (Hof, Landschaft) anstatt Geld zur Entlohnung überliess. Kriegsdienstverpflichtung und Verwaltung wurden zusammengelegt. Die Entlohnung mit Lehengütern des Reiches führte bereits im 9. Jahrhundert zur Erbllichkeit des Grafenamtes und der innehabenden Lehensgüter.

So straff noch die karolingische Staatsverwaltung 806 geordnet wurde, eine zentrale Kontrolle durch die Sendboten und Gaugrafen vorhanden war, so rasch zerfiel sie nachher, so dass sich die Grafen (andernorts Fürsten, Herzöge) immer mehr nicht nur als Verwalter des Königs (Kaisers) mit mehr oder weniger Vollmachten ausgestattet fühlten, sondern als eigentliche Grundherren. Beides betrachteten sie als erbliches Lehen, also als ein Wertobjekt der Familie. Über dieses verfügten sie bald wie über Eigengut, teilten bei Erbteilungen, wie etwa die Grafen von Montfort-Werdenberg-Sargans-Vaduz (letztes Mal 3. Mai 1342), erwarben neues dazu (wie den Eschnerberg 1434). Gutenberg verblieb bei Österreich, die Gotteshausleute (Leute, die auf den alten Lehen des Klosters St. Luzi, dem Hochstift zu Chur oder dem Kloster Pfäfers sass), verblieben über ihre Grundeigentümer gesondert reichsunmittelbar, besaßen teilweise auch gesonderte Rechte. Die Grafen waren zu erblichen Landesherren geworden. In Wirklichkeit hatte sich eine Landeshoheit herausgebildet, die dem Reiche (König, Kaiser) nicht mehr viel Gewalt übrig liess, hier etwa hereinzuregieren. Die Macht des Reiches beschränkte sich im wesentlichen noch auf die gemeinsame Abwehr in kriegerischer Bedrängnis, den Einzug einer Reichssteuer für den Unterhalt des Reichstages und des Reichskammergerichtes, sowie auf die Erledigung von Beschwerden von Untertanen gegen die Landesherren (z. B. die Absetzung der Grafen von Hohenems als Landesherren) und Bestätigung der Reichslehen (z. B. Erheben unseres Landes zum reichsunmittelbaren Fürstentum 1719). Die partikuläre Landeshoheit hatte sich besonders zur kaiserlosen Zeit (1256–1273) verstärkt. Es regierte nicht mehr der Kaiser über das Volk, sondern der Graf als Landesherr aus eigener Machtbefugnis. Er war nun praktisch souverän. Als Landesherr übte er uneingeschränkt die Verwaltung und das Richteramt aus, erliess Anordnungen (Gesetze), vergab von seinen «*wohlerworbenen*» Rechten an die Untertanen weiter, was sich seit dem 14. Jahrhundert in der Einrichtung des Landammantums äusserte. Diese Entwicklung war durch Zugeständnisse Kaiser Friedrichs II. von 1231 und die sog. Goldene Bulle Karls IV. 1356 sanktioniert worden. Aus der Reichsleihe (Reichslehen) sind gräfliches Eigentum und politische Landeshoheit geworden.

## Lehenrecht

Bereits zur Zeit Karls des Grossen (768–814) bildete sich der Grundsatz heraus, dass jemand, der keinen eigenen Grundbesitz besass, dem Schutze des Grundherrn unterstellt war, dessen Gut er als Pächter (Lehenmann) bearbeitete oder auf dessen Gut er arbeitete.